

Infobrief

Inflationsausgleichszahlung – Fotoaufnahmen von Lehrer – Besoldungstabelle – Direktbewerbung

März 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Osterferien stehen vor der Tür. Eine recht kurze Etappe geht zu Ende und alle in der Schulfamilie freuen sich auf die erholsamen Tage.

Die letzten Wochen waren hauptsächlich von einem Thema geprägt: Die „Pisa-Offensive Bayern“ und eine damit einhergehende Diskussion über Streichungen von Fächern, einer flexibleren Stundentafel, einer Zusammenlegung der kreativen Fächer oder doch epochal zu unterrichtenden Kunst- und Musikstunden...Ja, was ist es denn nun?

Klar ist, dass wir auf keinen Fall auf kreative Fächer in den Grundschulen verzichten wollen und können! Was zusätzlich auf alle Jahrgangsstufen zukommen wird, sind die zahlreichen standardisierten Testverfahren zu FiLBY, FiLBY-Z, BYLES, FiSBY, QuaMath und auch deren Auswertungen. Das braucht Zeit, dazu benötigen wir Personal. Aber vor allem dürfen wir hierbei die individuellen Bedürfnisse der Kinder vor Ort nicht vergessen!

Wir hoffen, dass Sie die Osterferien nutzen können, um sich Zeit für schöne Dinge zu nehmen und sich zu erholen! Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Kirsten Kirmeier
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf der Schulamtshomepage.

Information zur Inflationsausgleichszahlung

Zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich

Am 6. Februar 2024 hat sich die bayerische Staatsregierung auf einen Gesetzesentwurf zur Bezüge Anpassung 2024/2025 geeinigt. Er enthält, wie bereits von Finanzminister Albert Füracker direkt nach Abschluss der Tarifverhandlungen verkündet, die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich in Bayern.

Die Übertragung des Tarifergebnisses aus den Tarifverhandlungen im Dezember 2023 zum TV-L auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern soll nun systemgerecht und zeitgleich erfolgen.

Konkret bedeutet die Übertragung:

- 1. November 2024: Erhöhung der Besoldung um 200 Euro (100 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärter); Erhöhung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 Prozent
- 1. Februar 2025: Lineare Anpassung um 5,5 Prozent (50 Euro Anwärtnerinnen und Anwärter)
- Inflationsausgleichszahlung-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro (1000 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärter) – steuerfrei*
- Inflationsausgleichszahlung-Monatszahlung in Höhe von jeweils 120 Euro für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (50 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärter) – steuerfrei*
- Übertragung auf den Versorgungsbereich: entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge sowie Gewährung der Inflationsausgleichsprämie in Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes
- Die Auszahlung soll im Vorgriff ab April 2024 im Beamtenbereich erfolgen. Entsprechend wird es dann im Bereich der monatlichen Inflationsausgleichszahlungen von Januar bis März zu Nachzahlungen kommen.

* wenn nicht schon der Rahmen von 3.000 Euro ausgeschöpft ist

In Auszügen: BLLV INFO, Stand März 2024

Für Tarifbeschäftigte bedeutet dies:

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt
- Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis unter den TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit fällt
- Praktikantinnen und Praktikanten, für die der TV Prakt-L gilt

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Anspruchsberechtigte Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung, wenn

- das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 (Stichtag) bestanden hat und
- sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August 2023 bis 8. Dezember 2023) geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente, wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L oder aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeit).

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für am 09. Dezember 2023 beschäftigte

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1.800 €
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 1.000 €

Befanden sich anspruchsberechtigte Personen am 9. Dezember 2023 in Teilzeit, erhalten sie die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem an diesem Tag geltenden Teilzeitumfang. Hat das Rechtsverhältnis am Stichtag geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Anspruchsberechtigte Personen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen, wenn

- im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und
- sie im Bezugsmonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Monatszahlungen besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats **ruht**.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 120 € je Bezugsmonat
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 50 € je Bezugsmonat

Sind anspruchsberechtigte Personen in **Teilzeit** tätig, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang, der am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich ist. Hat das Rechtsverhältnis am ersten Tag des Bezugsmonats geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Bemessungsgrundlage für andere tarifliche Leistungen

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht berücksichtigt; sie wird z. B. weder bei der Bemessung des Entgelts bei Krankheit oder Urlaub nach § 21 TV-L, noch für die Jahressonderzahlung einbezogen.

Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

Der steuerpflichtige Teil der Inflationsausgleichszahlungen ist ebenfalls **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**. Die Inflationsausgleichszahlungen sind nie **zusatzversorgungspflichtig**.

In Auszügen: Informationsblatt zu den Inflationsausgleichszahlungen, Landesamt für Finanzen-Leitstelle Bezügeabrechnung, Stand 01.02.2024

Besoldungstabelle ab 1.11.2024



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Besoldungstabelle – gültig ab 01.11.2024
Erhöhung um Sockelbetrag 200,- € und Erhöhung der Zulagen um 4,76 %
Zahlen gemäß Gesetzentwurf vom 08.02.2024

Hans Rottbauer – Abteilungsleiter
E-Mail: dienstrecht@bllv.de

Zusammenstellung: Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja,
Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2638,86	2690,46	2742,05	2793,63	2845,25	2896,82	2948,42	3000,00		
A 4	2704,64	2765,43	2826,15	2886,89	2947,62	3008,34	3069,05	3129,77		
A 5	2738,69	2799,08	2859,53	2919,93	2980,36	3040,80	3101,24	3161,67		
A 6	2806,56	2872,86	2939,20	3005,58	3071,93	3138,28	3204,61	3270,93		
A 7	2913,94	2997,43	3080,91	3164,41	3247,93	3307,51	3367,13	3426,79		
A 8	2986,50	3093,47	3200,49	3307,46	3414,48	3485,80	3557,10	3628,44	3699,76	
A 9	3123,21	3237,39	3351,56	3465,77	3579,94	3658,45	3736,96	3815,45	3893,95	
A 10	3352,72	3499,00	3645,35	3791,64	3937,93	4035,46	4134,31	4234,07	4333,87	
A 11		3834,40	3984,30	4135,58	4288,95	4391,16	4493,43	4596,66	4700,95	4805,20
A 12			4291,28	4474,13	4659,18	4783,52	4907,83	5032,17	5156,50	5280,83
A 13				4974,01	5175,37	5309,62	5443,88	5578,16	5712,41	5846,68
A 14				5320,13	5581,25	5755,38	5929,49	6103,57	6277,69	6451,79
A 15					6109,90	6339,63	6569,30	6799,01	7028,72	7258,39
A 16					6734,16	6999,85	7265,53	7531,17	7796,82	8062,47

Zulagen (Monatsbeträge in Euro)

Lehrer		Schulleitungen	
Lehrer A 12 + AZ	288,96	Rektor, Konrektor / Zweiter Konrektor/Seminar-/Beratungskonrektor A 13 + AZ	236,16
Studienrat im Förderschuldienst A 13 + AZ		Rektor / Sonderschulrektor / Sonderschulkonrektor / Zweiter Sonderschulkonrektor A 14 + AZ	304,95
Strukturzulage (z.B. FöL)	106,02	Konrektor (>360 Schüler) A 13 + AZ	8062,47

Schriftlicher Verweis wegen Fotoaufnahmen vom Lehrer

VG Berlin, Pressemitteilung vom 11.08.2023 zum Urteil 3 K 211/22 vom 21.07.2023

Einem Schüler, der während der Unterrichtszeit von seinem Lehrer ohne dessen Einverständnis Fotos machte und diese versendete, ist zurecht ein schriftlicher Verweis erteilt worden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Der Achtklässler fotografierte seinen Klassenlehrer – nach seinen Angaben aus Langeweile – heimlich während des Unterrichts mit seinem Tablet und versendete die Fotos an eine unbekannte dritte Person. Die Bilder wurden sodann über Nachrichtendienste in der Schülerschaft der Schule digital weiterverbreitet. Eine einberufene Klassenkonferenz unter Leitung des Klassenlehrers beschloss einstimmig, dem Schüler einen schriftlichen Verweis zu erteilen, und mehrheitlich, den Verweis auf dem Schuljahreszeugnis einzutragen. Der Widerspruch des Schülers gegen den Verweis blieb ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die daraufhin eingereichte Klage des Schülers abgewiesen. Der schriftliche Verweis habe als schulische Ordnungsmaßnahme keinen Strafcharakter, sondern sei eine pädagogische Maßnahme, die neben der Erziehung des betroffenen Schülers vornehmlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Schule, insbesondere des Schulunterrichts, diene. Voraussetzung seien objektive Pflichtverletzungen des betreffenden Schülers. Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme komme der Schule ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, der nur sehr begrenzt einer gerichtlichen Kontrolle unterliege, insbesondere dahingehend, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden sei, die Maßnahme willkürfrei sei und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre. Dies sei hier gegeben. Der Schüler habe eingeräumt, die Fotos vom Klassenlehrer ohne dessen Einverständnis angefertigt und versendet zu haben. Damit habe er gegen die Hausordnung der Schule verstoßen, den Unterrichtsablauf gestört sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Lehrers verletzt. Der schriftliche Verweis sei als mildeste Ordnungsmaßnahme angesichts der viralen Verbreitung der Fotos in der Schule, der damit verbundenen Nachahmungsgefahr und des uneinsichtigen Verhaltens des Schülers verhältnismäßig. Der Schule stehe es frei, sich wegen desselben Vorfalls ggf. sowohl erzieherischer Maßnahmen – etwa in Form eines erzieherischen Gesprächs mit dem Schüler – als auch förmlicher Maßnahmen – wie hier dem Verweis – zu bedienen. Auch die Eintragung des Verweises auf dem Zeugnis sei vor dem Hintergrund der Pflichtverletzung des Schülers, der durch das Versenden der ungenehmigten Fotos erst das Risiko ihrer Verbreitung geschaffen habe, nicht zu beanstanden, zumal es sich nicht um ein Abschlusszeugnis handle.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg gestellt werden. *Quelle: Verwaltungsgericht Berlin*

Direktbewerbung

In der Sondernummer des OSA 3 vom 13. März 2024 wurden die bezirksübergreifenden Direktbewerbungsangebote veröffentlicht. Bei Interesse und keiner vorliegenden „sozialen Dringlichkeit“ einfach untenstehende Webseite aufrufen oder in der Schule ausliegenden Schulanzeiger nachlesen.



https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/service/osa/2024/osa_03_24_sonderausgabe.pdf

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!**

Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!